

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Judo-Club-Elz 1970 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Elz. Der Verein ist beim Amtsgericht Hadamar unter der Nr. VR 1167 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der „Judo-Club-Elz 1970 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der „Judo-Club-Elz 1970 e.V.“ dient insbesondere der Ausübung, Förderung, Werbung und Verbreitung des Judo-sportes und sonstigen Budo-Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Farben des „Judo-Club-Elz 1970 e.V.“ sind rot und schwarz.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied des „Judo-Club-Elz 1970 e.V.“ kann werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des erziehungsberechtigten Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die Beiträge im Verein richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand beschließt durch Vorstandsbeschluss eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung werden die Beitragshöhe, die Beitragsfälligkeit, die Zahlungsmodalitäten, insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge sowie die Folgen bei Zahlungsverzug geregelt.

§ 5 Austritt und Ausschluß

Ein Mitglied kann jederzeit zum Abschluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Anzeige des Austrittes muß spätestens bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahrs übergeben werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dies gilt auch für den

außersportlichen Bereich. Beitragsrückstände über einen Zeitraum von 3 Monatszahlungen können zum Ausschluß führen. Vor der Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied zu einer Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Gegen den Ausschluß ist Einspruch innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bis zum Ausschlußbeschluss kann der Vorstand ein Trainingsverbot aussprechen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, 1. Kassierer, stellvertretenden Kassierer, Schriftführer, stellvertretenden Schriftführer, Pressewart, Sportwart, stellvertretenden Sportwart, Jugendsportwart, stellvertretenden Jugendsportwart, KATA und Prüfungsbeauftragter, Hallen- und Gerätewart, Turnierorganisation, Zeugart sowie Integrationsbeauftragter.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Wahl des Jugendsportwartes sind auch die Mitglieder ab 10 Jahre wahlberechtigt.

§ 6b Ehrenpräsident/in

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder zur Ernennung zur/zum Ehrenpräsident/in vorschlagen. Eine Wahl direkt aus der Mitgliederversammlung heraus ist ohne vorherigen Beschluss des Vorstandes nicht möglich. Mitglieder können jederzeit einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen und ehemalige Vorstandsmitglieder als Ehrenpräsident/in vorschlagen. Vom Vorstandsbeschluss zum Vorschlag zur Wahl zur/zum Ehrenpräsident/in ist nur im äußersten Ausnahmefall gebrauch zu machen. Es sollten über mehrere Wahlperioden führende Funktionen im Vorstand und besondere Leistungen für den JC Elz nachgewiesen werden. Die Mitgliedschaft als Ehrenpräsident/in entsteht mit der Wahl und ist unbefristet, solange die Mitgliedschaft besteht. Das Amt endet mit der Mitgliedschaft. Ehrenpräsidenten sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Ehrenpräsidenten sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Ehrenpräsidentenschaft kann analog der Mitgliedschaft vom Vorstand aufgehoben werden, wenn ein Ehrenpräsident/in die Interessen des Vereins schwerwiegend beeinträchtigt. Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

SATZUNG

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten die Gründe angegeben werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch gewöhnlichen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand eine festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vorgelegte Tagesordnung geändert werden, bzw. ergänzt werden. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der eingebrachten Änderungen und Ergänzungen. Die Änderungen und Ergänzungen sind unmittelbar nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einzubringen. Hierzu bittet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung um Einbringung der Änderung und Ergänzungen.

§ 8 Änderung der Vereinszwecke

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 9/10 der Mitgliederversammlung notwendig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung. Wenn 1/3 der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden. Personalentscheidungen sind grundsätzlich durch geheime Wahl durchzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Judo-Club Elz 1970 e.V. ist Mitglied im LSB e.V. und im zuständigen Landesverband und Spitzenverband des DSB

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen im Sportversicherungsvertrag.

§ 10 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.



des

JUDO-CLUB-ELZ 1970 e.V.

Stand: Mai 2013